



Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten

2. Mai 2023



Inhaltsübersicht BEKJ

Neues Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) schafft Rechtsgrundlage für Justitia 4.0

BEKJ regelt:

- Bildung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Aufbau und Betrieb der zentralen Plattform
- Funktionen der zentralen Plattform (insbesondere Teilnehmerverzeichnis, Zugang, Zustellung und Empfang)
- Fristen sowie Datenschutz und Informatiksicherheit
- Pflichten der Beteiligten, Haftung, Finanzierung
- Kantone haben die Möglichkeit, eigene Plattformen aufzubauen und zu betreiben
- technische Minimalstandards bezüglich Interoperabilität zwischen allen Plattformen
- Änderung anderer Erlasse (insbesondere Prozessgesetze) wird im Anhang geregelt



Anpassungen der Prozessgesetze

Einfügen eines zentralen Blocks für Regelung der Grundzüge des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere dass:

- das BEKJ für das entsprechende Prozessgesetz anwendbar ist
- ein Obligatorium für die Benutzung der Plattform für Professionelle eingeführt wird
- die Plattform auch freiwillig benutzt werden kann
- die Akten von Behörden elektronisch geführt werden müssen und die Akteneinsicht auch elektronisch erfolgt
- wie das Trägerwandlungsverfahren auszusehen hat
- das Unterschriftserfordernis bleibt, wenn Eingabe, Urteil, Mitteilung etc. in Papierform erfolgt



Botschaft zum BEKJ verabschiedet

- Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) dauerte bis Ende Februar 2021.
Vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html> und https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons_1 mit allen Stellungnahmen
- Die Vernehmlassungsvorlage wird grossmehrheitlich positiv aufgenommen.
- Aufgrund der Vernehmlassungsantworten musste eine neue Regelung für den Fall gefunden werden, dass nicht alle Kantone Mitglied der Körperschaft sind.
- Bundesrat hat am 15. Februar 2023 die [Botschaft zum BEKJ verabschiedet](#).
- Mitgliedskantone sind mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern in der Versammlung vertreten.
- Ausführungsbestimmungen werden vom Bundesrat erlassen.
- Ausnahmen vom resp. Übergangsfristen für das Obligatorium.

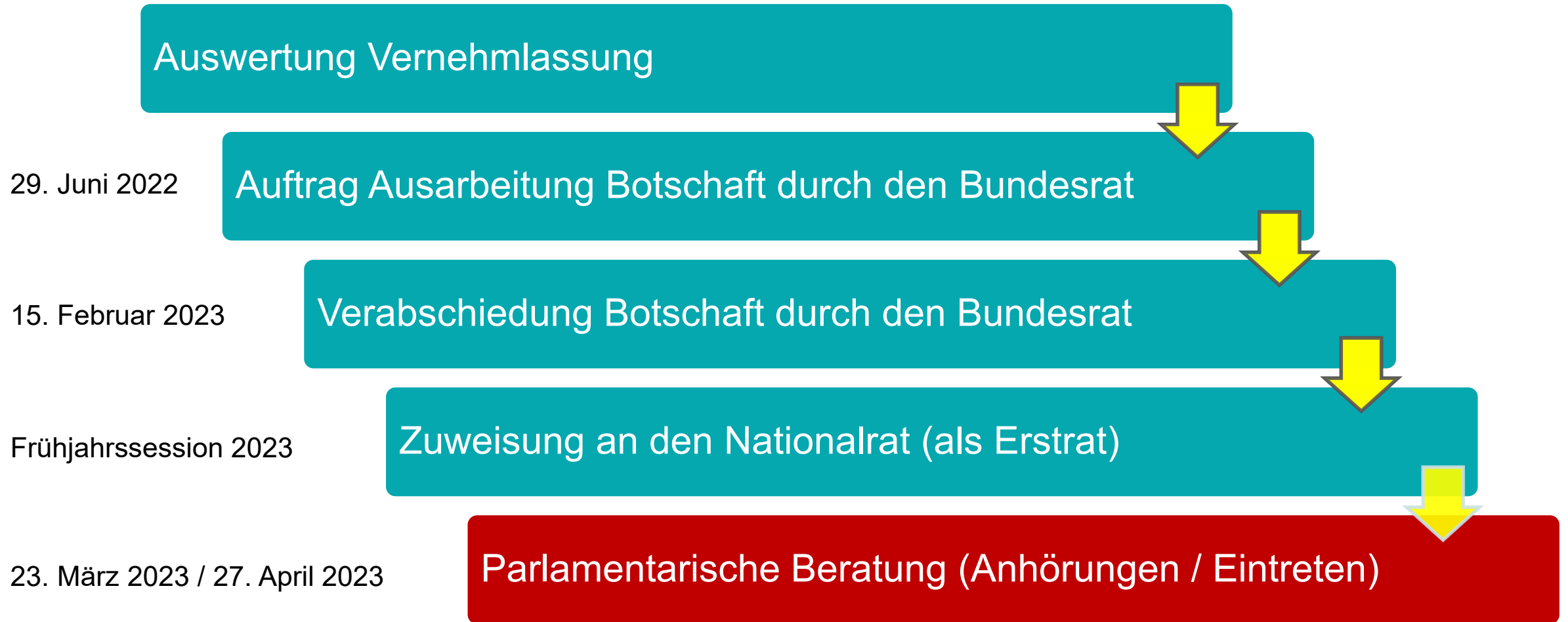


Trägerschaft der Plattform

- Vereinbarung zur Gründung der Trägerschaft für **eine** Plattform kann erst in Kraft treten, nachdem der Bund sowie **alle** Kantone diese unterzeichnet haben.
- Nach Artikel 48a Absatz 1 BV kann der Bund interkantonale Vereinbarungen nur in abschliessend aufgezählten Sachbereichen für allgemein verbindlich erklären.
- Der Justizbereich gehört nicht dazu.
- Wenn nicht **alle** Kantone die Vereinbarung unterzeichnen, müssten mehrere Plattformen zugelassen werden.
- Deshalb: Keine Subsidiäre Bundeszuständigkeit für Betrieb einer Plattform, aber Regelung der Interoperabilität.



Aktueller Stand Gesetzgebung





Fragen und Diskussion

